

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1773****(zu Drs. 21/1676)**

28. April 2026

Bericht und Änderungsantrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung**Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, Mitteilung des Senats vom 10. März 2026
(Drucksache 21/1676)**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 17. März 2025 den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, Mitteilung des Senats vom 10. März 2026 (Drucksache 21/1676), in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung überwiesen.

Inhaltlich sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 eine Streichung des § 2 Abs. 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vor, da der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 16. Januar 2024 (Rs. C-33/22) klargestellt hat, dass die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch im parlamentarischen (Kern-)Bereich anwendbar ist. Durch die Rechtsänderung zu § 2 Abs. 5 BremDSGVOAG wird der 7. Medienänderungsstaatsvertrag umgesetzt. Der bisherige § 14 BremDSGVOAG, der eine Sonderbestimmung für Radio Bremen vorsah, wird entsprechend gestrichen. Mit der Änderung des § 21 BremDSGVOAG wird dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Zuständigkeit für die datenschutzrechtliche Aufsicht im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) übertragen. Die Änderungen im Artikel 2 des Gesetzentwurfs sehen redaktionelle Änderungen vor.

In seiner Sitzung am 22. April 2026 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte unter Hinzuziehung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, einer Vertretung der Senatskanzlei sowie des Senatskommissars für den Datenschutz.

Mit Blick auf die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung des § 2 Abs. 5 und § 14 BremDSGVOAG anlässlich des 7. Medienänderungsstaatsvertrags wies die Senatskanzlei darauf hin, dass durch den Gesetzentwurf der Eindruck entstehen könne, mit den angestrebten Änderungen bleibe der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständige Aufsichtsbehörde für Datenverarbeitungen durch Radio Bremen außerhalb journalistischer Zwecke bzw. der mit dem 7. Medienänderungsstaatsvertrag neu geschaffene Rundfunkdatenschutzbeauftragte als

Aufsichtsbehörde nur für Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken zuständig sei. Tatsächlich sei es so, dass in § 2 Abs. 5 im Gesetzentwurf hinsichtlich der Festlegung der Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO ausdrücklich auf die Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Medienstaatsvertrag (MStV) verwiesen werde. Nach den §§ 31j ff. MStV werde der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nicht nur für Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken, sondern umfassend als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tätig. Andernfalls läge ein Verstoß gegen den Medienstaatsvertrag vor, der offensichtlich nicht gewollt sei und zu dem eine konforme Anpassung des BremDSGVOAG beabsichtigt sei.

Der Ausschuss begrüßt den Entwurf des ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, hält aber weitere Änderungen für erforderlich, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung näher zu regeln und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit den Erfordernissen und Funktionsweisen der parlamentarischen Arbeit sowie Verfahren in Einklang zu bringen.

Mit dem Änderungsantrag (Anlage 1) soll im Wesentlichen eine spezielle gesetzliche Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 e) i.V.m. Abs. 3 b) DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten im parlamentarischen Raum geschaffen werden. Entsprechend Art. 9 Abs. 2 g) DSGVO ist eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im parlamentarischen Raum im Änderungsantrag vorgesehen. Weiter beinhaltet der Änderungsantrag eine Regelung, welche die Zulässigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den ursprünglichen Zwecken im parlamentarischen Bereich erlaubt (Zweckänderungsklausel). Außerdem werden nach Art. 23 Abs. 1 e) und h) DSGVO Ausnahmen der Betroffenenrechte (Informations- und Auskunftsrechte gem. Art. 13 bis 15 DSGVO) gesetzlich geregelt.

Der Ausschuss stimmt der Aufnahme der in der Anlage 1 enthaltenen Änderungen in das Gesetz einstimmig zu.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig das Gesetz mit den vorgeschlagenen Änderungen in zweiter Lesung zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz mit den in Anlage 1 vorgeschlagenen Änderungen in zweiter Lesung.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung zur Kenntnis.

Janina Strelow

Vorsitzende

Anlage(n):

1. Anlage 1_Änderungsantrag Erstes Gesetz z. Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Änderungsantrag zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (21/1676)

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag):

Die Bürgerschaft (Landtag) ändert den Gesetzentwurf (Drucksache 21/1676) wie folgt ab:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bürgerschaft (Landtag), die Stadtverordnetenversammlung und die Stadtbürgerschaft, ihre Mitglieder (Abgeordnete), ihre Gremien, die von ihnen gewählten Mitglieder der Deputationen, die Fraktionen und Gruppen, deren Mitarbeitende und die Mitarbeitenden der Bürgerschaftskanzlei ist zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung verfassungsmäßiger parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist.““

2. Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. sie der Erfüllung verfassungsmäßiger Informations- und Auskunftspflichten gegenüber der Bürgerschaft (Landtag), der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtbürgerschaft und ihrer Gremien dient und überwiegende schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.““

3. Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Information die ordnungsgemäße Erfüllung verfassungsgemäßer parlamentarischer Aufgaben gefährden würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss. Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e sowie Artikel 14 Absatz 1

Buchstabe d und e und Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung.““

4. Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung verfassungsgemäßer parlamentarischer Aufgaben gefährden würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.““

5. Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Wahrnehmung verfassungsgemäßer parlamentarischer Aufgaben dient und soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht.““

6. Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 8.

7. Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgerschaft (Landtag)“ die Wörter „,der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtbürgerschaft, deren Gremien“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Sofern die oder der Landesbeauftragte nach den Absätzen 1, 2 und 4 für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig ist, ist sie oder er auch zuständige Behörde im Sinne von

1. Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L 2024/900 vom 20. März 2024) für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900 sowie

2. Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung des Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/900.““

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Änderungen sind erforderlich, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung näher zu regeln und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit den Erfordernissen und Funktionsweisen der parlamentarischen Arbeit sowie Verfahren in Einklang zu bringen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung)

Zu Ziffer 1 (§ 3 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Da die Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft als parlamentarisches Binnenrecht nicht die Erfordernisse der DSGVO an eine Rechtsgrundlage zur mitgliedstaatlichen Regelung der spezifischen Anforderungen der Datenverarbeitung erfüllt, ergibt sich ein dringender Anpassungsbedarf auf gesetzlicher Ebene, um die parlamentarische Datenverarbeitung rechtssicher zu gestalten. Mit dem neuen § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes wird eine spezielle Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 lit. e) i.V.m. Absatz 3 b) DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten im parlamentarischen Raum geschaffen. Der persönliche Anwendungsbereich der Regelung umfasst im Vergleich zum § 2 Abs. 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung a.F. zusätzlich die Stadtverordnetenversammlung, die Stadtbürgerschaft sowie Mitarbeitende der Bürgerschaftskanzlei, soweit diese im parlamentarischen Aufgabenbereich tätig werden und sind zur Klarstellung explizit genannt. Eine Datenverarbeitung durch den genannten Personenkreis ist nach der neuen Regelung zulässig, wenn diese zur Wahrnehmung verfassungsmäßiger parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen verfassungsgemäßen Aufgaben gehören neben der Gesetzgebung ua. die parlamentarische Kontrolle (z.B. Informations- und Auskunftsrechte), die Tätigkeit in Untersuchungsausschüssen sowie die Mitwirkung in EU-Angelegenheiten. Diese Aufgaben können nicht ohne Verarbeitung relevanter personenbezogener Daten wahrgenommen werden. Datenschutzrechtlich verantwortlich können gem. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO je nach parlamentarischer Aufgabe die Bürgerschaft (Landtag), die Stadtverordnetenversammlung, die Stadtbürgerschaft, die Fraktionen oder die Einzelabgeordneten sein.

Verfassungsgemäße parlamentarische Aufgaben als Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich schon nach dem Wortlaut zunächst aus der Verfassung selbst und sind damit auch hinreichend konkretisiert i.S.d Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO. Parlamentarische Aufgaben sind u.a. normiert in:

- Art. 66 Abs. 2 a und b: Staatsgewalt/Gesetzgebung
- Art. 75ff;

- Art. 77 Fraktionen i.V.m. Abgeordnetengesetz
- Art. 78 Opposition
- Art. 79 Informationspflichten des Senats
- Art. 83 freies Mandat
- Art. 88 Sitzungen
- Art. 91 Öffentlichkeit
- Art.99 Akteneinsicht
- Art. 100 Anfragen
- Art. 101 Zuständigkeiten der Bürgerschaft
- Art. 105 Ausschüsse (Gremien i.S.d. Norm)
 - Abs. 3: Übertragung von Befugnissen der Bürgerschaft an die Ausschüsse
 - Abs. 4: Informationsrechte und Berichtspflichten gegenüber Ausschüssen
 - Abs. 5: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse
 - Abs. 6 Petitionsausschuss + Petitionsgesetz
- Art. 106 Geschäftsordnungsautonomie
- Art. 129 Deputationen

Viele der von Verfassungswegen definierten Aufgaben sind nochmal einfachgesetzlich spezifiziert.

Über Art. 148 Abs. 1 S. 2 sind die Bestimmungen der Verfassung über die Bürgerschaft auf die Stadtbürgerschaft entsprechend anwendbar.

Über Art. 106 BremLV ist die Geschäftsordnungsautonomie von den parlamentarischen Aufgaben iSd § 3 Abs. 3 BremDSGVOAG umfasst, womit auch die in der Geschäftsordnung vorausgesetzten Datenverarbeitungsvorgänge von der Rechtsgrundlage gedeckt sind. Dieser Umstand trägt der besonderen Stellung des Parlaments im Gefüge der Gewaltenteilung Rechnung. Die Geschäftsordnungsautonomie ist Teil der Parlamentsautonomie, Verfahren und Willensbildung im Parlament können ohne Einflussnahme durch die anderen Gewalten gestaltet werden. In diesem Rahmen kann die Bremische Bürgerschaft selbst festlegen, welche Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der verfassungsmäßigen parlamentarischen Aufgaben erforderlich sind und in welcher Form z.B. die Informations- und Auskunftsrechte gewährleistet werden können um die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu gewährleisten.

Zu Ziffer 2 (§ 4 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung enthält bisher keine explizite Regelung, welche die Zulässigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den ursprünglichen Zwecken im parlamentarischen Bereich erlaubt. Mit dem neuen § 4 Absatz 1 Nummer 7 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-

Datenschutz-Grundverordnung wird eine Zweckänderungsklausel für den parlamentarischen Bereich geschaffen, um die bestehenden Rechtsunsicherheiten mit Blick auf die Rechtsgrundlage auszuräumen. Als verfassungsgemäße Informations- und Auskunftspflichten kommen insbesondere die Informationspflicht nach Art. 79 BremLV, die Akteneinsicht nach Art. 99 BremLV, parlamentarische Anfragen nach Art. 100 BremLV sowie die Auskunftsrechte der Parlamentsausschüsse nach Art. 105 BremLV in Betracht. Die Ermöglichung der Datenverarbeitung zum Zweck der Bearbeitung von Eingaben, parlamentarischen Anfragen oder Aktenvorlageersuchen als essentieller Voraussetzung für die effektive Ausübung der Kontrollfunktion des Parlaments in einer auf Gewaltenteilung basierenden Demokratie stellt ein wichtiges Ziel im Sinne des Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO dar und genügt den Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO.

Zu Ziffer 3 (§ 8 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Der neue § 8 Absatz 1 Nummer 4 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung regelt das Entfallen der Informationspflicht, wenn die Information die ordnungsgemäße Erfüllung verfassungsgemäßer parlamentarischer Aufgaben gefährden würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss. Art. 23 Abs. 1 lit. a bis e DSGVO erlaubt eine gesetzliche Beschränkung der Rechte und Pflichten aus den Art. 12 bis 22, 34 sowie 5, insofern die Regelungen den in Art. 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, wenn die Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundpflichten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses des Mitgliedstaats sicherstellt. Das Funktionieren der Staatsfunktion Gesetzgebung und insbesondere der parlamentarischen Kontrolle ist ein solches Ziel im Sinne des Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO, welche eine Einschränkung der Betroffenenrechte notwendig macht. Die uneingeschränkte Anwendung der DSGVO würde in diesem Fall mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen in Konflikt geraten, welche die Funktionsweise parlamentarischer Tätigkeit schützen. Ein vorzeitiges Bekanntwerden, ob zu bestimmten Sachverhalten Informationen erhoben werden, welche dies sind und woher sie stammen, würde den Zweck der parlamentarischen Kontrolle gefährden. Die Beschränkung der Informationspflicht ist verhältnismäßig, da der Funktionsweise der parlamentarischen Demokratie bei der Interessensabwägung besonders hohes Gewicht eingeräumt werden muss.

Zu Ziffer 4 (§ 9 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung kann die Auskunft unterbleiben, wenn diese die ordnungsgemäße Erfüllung verfassungsgemäßer parlamentarischer Aufgaben gefährden würde und

deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss. Das Recht auf Auskunft kann aus denselben Gründen, die zur Begründung der Ziffer 4 ausgeführt sind, im parlamentarischen Bereich beschränkt werden. Öffentliche Dokumente sind auf der Website der Bremischen Bürgerschaft für die Bürger:innen frei zugänglich und können über eine Suchfunktion gefiltert werden. Soweit Unterlagen nichtöffentlich sind, kann deren Zurückbehaltung etwa im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle notwendig sein. Die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle würde geschmälert, wenn Auskunftspersonen davon abgeschreckt würden, z.B. mutmaßliche Missstände an Abgeordnete heranzutragen mit dem Risiko, dass ihre Identität im Zuge eines Auskunftersuchens offengelegt würde.

Zu Ziffer 5 (§ 11 Bremisches Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt, Ausnahmetatbestände sind in Absatz 2 der Norm vorgesehen. Entsprechend Artikel 9 Absatz 2 Alternative g) DSGVO wird mit § 11 Absatz 1 Nummer 4 eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im parlamentarischen Raum geschaffen. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann insbesondere im Zusammenhang mit der parlamentarischen Kontrolle nötig sein. Praktisch sind in der parlamentarischen Arbeit insbesondere Daten über politische Meinungen von Relevanz, jedoch können gerade in zugeleiteten Dokumenten auch alle anderen Arten personenbezogener Datenvorkommen, eine Einschränkung auf bestimmte Datenkategorien ist daher vorab nicht möglich. Eine Datenverarbeitung ist allerdings nur zulässig, soweit und solange dies zur parlamentarischen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Zu Ziffer 7 (§ 21 Bremisches Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Bisher war es nach dem Wortlaut der Norm nur der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat möglich den:die Landesbeauftragte:n mit der Erstattung von Gutachten oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen zu betrauen. Mit der Erweiterung auf die Gremien der Bürgerschaft (Landtag), der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtbürgerschaft soll diesen die Möglichkeit eingeräumt werden, datenschutzrechtliche inhaltliche Fragen umfassend zu würdigen.

Synopse:

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 durch öffentliche Stellen. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, einer Gemeinde oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.</p> <p>) Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts.</p> <p>) Öffentliche Stellen gelten als nicht-öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.</p> <p>) Die Bürgerschaft (Landtag), ihre Mitglieder, ihre Gremien, die von ihnen gewählten Mitglieder der staatlichen Deputationen, die Fraktionen und Gruppen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie in Wahrnehmung verfassungsmäßiger Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten und eine Datenschutzordnung der Bürgerschaft (Landtag) besteht.</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 durch öffentliche Stellen. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, einer Gemeinde oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.</p> <p>) Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts.</p> <p>) Öffentliche Stellen gelten als nicht-öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.</p> <p>) Die Bürgerschaft (Landtag), ihre Mitglieder, ihre Gremien, die von ihnen gewählten Mitglieder der staatlichen Deputationen, die Fraktionen und Gruppen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie in Wahrnehmung verfassungsmäßiger Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten und eine Datenschutzordnung der Bürgerschaft (Landtag) besteht.</p>

<p>(4) Soweit Radio Bremen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, gilt nur § 14.</p>	<p>Soweit Radio Bremen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, gilt nur § 14.</p>
<p>(5) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, ist diese einschließlich der in diesem Gesetz geregelten Ausführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden, es sei denn, dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften enthalten abweichende Regelungen. Dies gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. Nr. L 119 S. 89) fallenden Tätigkeiten.</p>	<p>Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, ist diese einschließlich der in diesem Gesetz geregelten Ausführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden, es sei denn, dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften enthalten abweichende Regelungen. Dies gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. Nr. L 119 S. 89) fallenden Tätigkeiten.</p>
<p>(6) Andere Rechtsvorschriften des Landes über die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden insoweit die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts</p>	<p>Andere Rechtsvorschriften des Landes über die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden insoweit die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts</p>

personenbezogene Daten verarbeitet werden.	personenbezogene Daten verarbeitet werden.
<p>§ 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, soweit sie</p> <ul style="list-style-type: none"> . zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder . zur Erfüllung der dem Verantwortlichen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen durch Rechtsvorschrift übertragen wurde, <p>erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig zu Zwecken der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen sowie der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus-, Fortbildungs- und Prüfungszwecken ist zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bürgerschaft (Landtag), die Stadtverordnetenversammlung und die Stadtbürgerschaft, ihre Mitglieder (Abgeordnete), ihre Gremien, die von ihnen gewählten Mitglieder der Deputationen, die Fraktionen und Gruppen, deren Mitarbeitende und die Mitarbeitenden der Bürgerschaftskanzlei ist</p>	<p>§ 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, soweit sie</p> <ul style="list-style-type: none"> . zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder . zur Erfüllung der dem Verantwortlichen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen durch Rechtsvorschrift übertragen wurde, <p>erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig zu Zwecken der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen sowie der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus-, Fortbildungs- und Prüfungszwecken ist zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.</p>

<p>zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung verfassungsmäßiger parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist.</p>	
<p>§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> . es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit, zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens erforderlich ist, . es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen oder der betroffenen Person erforderlich ist, . sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist, . es erforderlich ist, Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen, 	<p>§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> . es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit, zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens erforderlich ist, . es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen oder der betroffenen Person erforderlich ist, . sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist, . es erforderlich ist, Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,

die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in ihrem Interesse liegt und sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung erteilen würde oder,

es zur Bearbeitung eines von der betroffenen Person gestellten Antrags erforderlich ist. oder

sie der Erfüllung verfassungsmäßiger Informations- und Auskunftspflichten gegenüber der Bürgerschaft (Landtag), der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtbürgerschaft und ihrer Gremien dient und überwiegende schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 11 Absatz 1 vorliegen.

) Unterliegen personenbezogene Daten, die von einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle übermittelt worden sind, einem Berufsgeheimnis, ist ihre Verarbeitung zu einem anderen Zweck im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht zulässig, außer die

die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in ihrem Interesse liegt und sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung erteilen würde oder

es zur Bearbeitung eines von der betroffenen Person gestellten Antrags erforderlich ist.

) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 11 Absatz 1 vorliegen.

) Unterliegen personenbezogene Daten, die von einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle übermittelt worden sind, einem Berufsgeheimnis, ist ihre Verarbeitung zu einem anderen Zweck im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht zulässig, außer die

<p>zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle hat eingewilligt.</p> <p>(4) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch der nicht zu der Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.</p> <p>(5) Eine Information der betroffenen Person über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfolgt abweichend von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde. Der Verantwortliche dokumentiert, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.</p>	<p>zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle hat eingewilligt.</p> <p>(4) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch der nicht zu der Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.</p> <p>(5) Eine Information der betroffenen Person über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfolgt abweichend von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde. Der Verantwortliche dokumentiert, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.</p>
<p>§ 8 Beschränkung der Informationspflicht</p> <p>(1) Eine Information der betroffenen Person nach Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausnahmen nicht, soweit und solange</p> <p>1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl</p>	<p>§ 8 Beschränkung der Informationspflicht</p> <p>(1) Eine Information der betroffenen Person nach Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausnahmen nicht, soweit und solange</p> <p>1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl</p>

<p>des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde,</p> <p>. die Information den Erfolg der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder,</p> <p>. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind. oder</p> <p>. die Information die ordnungsgemäße Erfüllung verfassungsgemäßer parlamentarischer Aufgaben gefährden würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss. Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e sowie Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und e und Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Der Verantwortliche dokumentiert in den Fällen des Absatzes 1, aus welchen Gründen er von einer Information der betroffenen Person abgesehen hat.</p>	<p>des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde,</p> <p>. die Information den Erfolg der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder</p> <p>. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.</p> <p>(2) Der Verantwortliche dokumentiert in den Fällen des Absatzes 1, aus welchen Gründen er von einer Information der betroffenen Person abgesehen hat.</p>
<p>§ 9 Beschränkung des Auskunftsrechts</p> <p>(1) Eine Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung unterbleibt, soweit und solange</p> <p>1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde,</p>	<p>§ 9 Beschränkung des Auskunftsrechts</p> <p>(1) Eine Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung unterbleibt, soweit und solange</p> <p>1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde,</p>

<p>. die Auskunft den Erfolg der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder,</p> <p>. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind. oder</p> <p>. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung verfassungsgemäßer parlamentarischer Aufgaben gefährden würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.</p> <p>Die betroffene Person hat kein Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind und deren Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist, es sei denn, die betroffene Person legt ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten dar.</p> <p>(2) Bezieht sich die Auskunft auf die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Polizei und andere für die Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen, an öffentliche Stellen des Verfassungsschutzes, des Militärischen Abschirmdienstes und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere öffentliche Stellen des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist diesen vorab Gelegenheit zur</p>	<p>. die Auskunft den Erfolg der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder</p> <p>. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.</p> <p>Die betroffene Person hat kein Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind und deren Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist, es sei denn, die betroffene Person legt ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten dar.</p> <p>(2) Bezieht sich die Auskunft auf die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Polizei und andere für die Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen, an öffentliche Stellen des Verfassungsschutzes, des Militärischen Abschirmdienstes und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere öffentliche Stellen des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist diesen vorab Gelegenheit zur</p>
--	--

<p>Stellungnahme zu geben. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten von diesen öffentlichen Stellen.</p> <p>(3) Die Ablehnung der Auskunft bedarf abweichend von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. In diesem Fall sind die Gründe für die Ablehnung der Auskunft durch den Verantwortlichen zu dokumentieren. Die betroffene Person ist auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hinzuweisen. Auf Verlangen der betroffenen Person ist die Auskunft der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.</p>	<p>Stellungnahme zu geben. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten von diesen öffentlichen Stellen.</p> <p>(3) Die Ablehnung der Auskunft bedarf abweichend von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. In diesem Fall sind die Gründe für die Ablehnung der Auskunft durch den Verantwortlichen zu dokumentieren. Die betroffene Person ist auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hinzuweisen. Auf Verlangen der betroffenen Person ist die Auskunft der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.</p>
<p>§ 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung zulässig, soweit sie</p> <p>1. erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm beziehungsweise ihr aus dem Recht der sozialen Sicherheit und</p>	<p>§ 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung zulässig, soweit sie</p> <p>1. erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm beziehungsweise ihr aus dem Recht der sozialen Sicherheit und</p>

<p>des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen beziehungsweise ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann,</p> <p>. aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen,</p> <p>. für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheitsbereich oder für die Verwaltung von Diensten im Gesundheitsbereich erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden.–oder</p> <p>. der Wahrnehmung verfassungsgemäßer parlamentarischer Aufgaben dient und soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 und in den weiteren Fällen der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß dieses Abschnitts sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere</p>	<p>des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen beziehungsweise ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann,</p> <p>. aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen,</p> <p>. für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheitsbereich oder für die Verwaltung von Diensten im Gesundheitsbereich erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 und in den weiteren Fällen der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß dieses Abschnitts sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere</p>
---	--

<p>der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> . geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt, . Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, . Sensibilisierung der an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten, . Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern, . Pseudonymisierung personenbezogener Daten, . Verschlüsselung personenbezogener Daten, . Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall wiederherzustellen, . zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, 	<p>der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> . geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt, . Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, . Sensibilisierung der an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten, . Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern, . Pseudonymisierung personenbezogener Daten, . Verschlüsselung personenbezogener Daten, . Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall wiederherzustellen, . zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung,
---	---

<p>Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen,</p> <p>9. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung sicherstellen.</p> <p>Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sollen insbesondere die Maßnahmen gemäß Nummer 1, 4, 7, 8 und 9 treffen.</p>	<p>Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen,</p> <p>9. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung sicherstellen.</p> <p>Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sollen insbesondere die Maßnahmen gemäß Nummer 1, 4, 7, 8 und 9 treffen.</p>
<p>§ 21 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Die oder der Landesbeauftragte ist Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung. Sie oder er überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Die oder der Landesbeauftragte ist zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Überwachung der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz bei den nicht-öffentlichen Stellen in der Freien Hansestadt Bremen.</p> <p>(3) Die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere aus Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679. Daneben hat die oder der Landesbeauftragte folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 21 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Die oder der Landesbeauftragte ist Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung. Sie oder er überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Die oder der Landesbeauftragte ist zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Überwachung der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz bei den nicht-öffentlichen Stellen in der Freien Hansestadt Bremen.</p> <p>(3) Die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere aus Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679. Daneben hat die oder der Landesbeauftragte folgende Aufgaben:</p>

1. Die oder der Landesbeauftragte soll zu den Auswirkungen des Einsatzes neuer Informationstechniken auf den Datenschutz Stellung nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig über Planungen zum Aufbau automatisierter Informationssysteme und deren wesentlicher Änderung zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

2. Die oder der Landesbeauftragte soll Stellung nehmen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Sie oder er ist rechtzeitig über die entsprechenden Entwürfe zu unterrichten.

3. Die oder der Landesbeauftragte kann von der Bürgerschaft (Landtag), der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtbürgerschaft, deren Gremien und dem Senat mit der Erstattung von Gutachten oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betraut werden. Entsprechendes gilt, wenn der Magistrat der Stadt Bremerhaven dies beim Senat beantragt. § 22 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die oder der Landesbeauftragte ist als Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 und 2 zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, diesem Gesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.

(5) Die weiteren Befugnisse der oder des Landesbeauftragten ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere aus Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten bei der

1. Die oder der Landesbeauftragte soll zu den Auswirkungen des Einsatzes neuer Informationstechniken auf den Datenschutz Stellung nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig über Planungen zum Aufbau automatisierter Informationssysteme und deren wesentlicher Änderung zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

2. Die oder der Landesbeauftragte soll Stellung nehmen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Sie oder er ist rechtzeitig über die entsprechenden Entwürfe zu unterrichten.

3. Die oder der Landesbeauftragte kann von der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat mit der Erstattung von Gutachten oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betraut werden. Entsprechendes gilt, wenn der Magistrat der Stadt Bremerhaven dies beim Senat beantragt. § 22 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die oder der Landesbeauftragte ist als Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 und 2 zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, diesem Gesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.

(5) Die weiteren Befugnisse der oder des Landesbeauftragten ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere aus Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten bei der

<p>Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Die oder der Landesbeauftragte kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den öffentlichen Stellen Auskunft zu den Fragen sowie Einsicht in die Unterlagen und Akten verlangen, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme und die Programmunterlagen, 2. von den öffentlichen Stellen nach festgelegten Vorgaben strukturierte Auswertungen aus automatisierten Informationssystemen verlangen, soweit dies die bei den jeweiligen öffentlichen Stellen bestehenden technischen Möglichkeiten zulassen, 3. die öffentlichen Stellen jederzeit unangemeldet aufsuchen, ihre Dienst- und Geschäftsräume betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten verlangen. <p>(6) Sofern die oder der Landesbeauftragte nach den Absätzen 1, 2 und 4 für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig ist, ist sie oder er auch zuständige Behörde im Sinne von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L 2024/900 vom 20. März 2024) für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900 sowie 2. Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 der 	<p>Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Die oder der Landesbeauftragte kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den öffentlichen Stellen Auskunft zu den Fragen sowie Einsicht in die Unterlagen und Akten verlangen, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme und die Programmunterlagen, 2. von den öffentlichen Stellen nach festgelegten Vorgaben strukturierte Auswertungen aus automatisierten Informationssystemen verlangen, soweit dies die bei den jeweiligen öffentlichen Stellen bestehenden technischen Möglichkeiten zulassen, 3. die öffentlichen Stellen jederzeit unangemeldet aufsuchen, ihre Dienst- und Geschäftsräume betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten verlangen.
--	--

Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung des Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/900.	
---	--